

Richtlinie der Stadt Hagen für die Förderung der Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen gem. dem Beschluss des Rates vom

1. Ziel der Förderung

Die Migrantenselbstorganisationen in Hagen repräsentieren einen wichtigen Teil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Sie sind Ausgangspunkt für eine Vielzahl kultureller und sozialer Aktivitäten, die es den Migrant*innen der Stadt erleichtern, sich unter Wahrung der nationalen Identität in die kommunale Gesellschaft zu integrieren. Vereine die dazu beitragen, die Integration von deutschen und Migrant*innen in Hagen zu entwickeln und das gegenseitige Verständnis füreinander zu fördern, sollen durch die Gewährung eines Zuschusses bei der Durchführung ihrer Aktivitäten unterstützt werden.

Migrantenselbstorganisationen können durch die Wahrnehmung sozialer, kultureller und sportlicher Aktivitäten einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Hierfür sind gut funktionierende Vereine der Einwohner*innen mit Migrationshintergrund Voraussetzung.

Das Hauptanliegen der Förderung ist, integrative Maßnahmen der Vereine zu unterstützen.

2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

Die Gewährung eines Zuschusses richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Hagen bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Gefördert werden eingetragene Vereine der Einwohner*innen mit Migrationshintergrund oder Vereine der einheimischen und Migrant*innen zusammen, sofern sie nicht bereits direkt oder indirekt durch die Betreuungsverbände gefördert werden. Der Verein muss mindestens ein Jahr im Vereinsregister (als e.V.) eingetragen sein und seinen Sitz in Hagen haben.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Hagen (Zuschussrichtlinien) vom 19.09.2006.

3. Antragsstellung

Eine Bezuschussung ist nur auf Antrag möglich.

Anträge sind schriftlich unter Beifügung einer Kostenaufstellung für die geplanten Aktivitäten sowie eines kurzen Konzeptes, aus dem hervorgeht, inwieweit die öffentliche Veranstaltung geeignet ist, die Integration von Deutschen und Migrant*innen zu fördern,

an die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu stellen.

Antragsschluss ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aufgrund der Vorschläge des zuständigen Arbeitskreises des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

4. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden ausschließlich soziale, kulturelle und Bildungsaktivitäten, die geeignet sind, das gegenseitige Verständnis von Einheimischen und Migrant*innen in Hagen zu fördern.

Es handelt sich um ein Angebot/ Aktivität, das die Vereinsmitglieder darin unterstützt sich in den gesellschaftlichen Gegebenheiten vor Ort zurechtzufinden (z.B. Informationen über das deutsche Schulsystem).

Es handelt sich um Angebote, die für die Integration der Vereinsmitglieder in Deutschland förderlich sind.

Der Zuschussbetrag für die durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen soll je Verein den Betrag von 500,00 EURO nicht überschreiten.

Die konkrete Höhe des Förderbetrages wird vom hierfür zuständigen Arbeitskreis des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Benehmen mit der Geschäftsstelle festgesetzt.

Hierbei werden sowohl die Bedeutung des antragstellenden Vereins für das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Migrant*innen in der Stadt Hagen, als auch die voraussichtlichen Kosten der geplanten Aktivität berücksichtigt.

Schließen sich in einem Jahr mehrere Vereine zur Durchführung von Aktivitäten im Sinne dieser Richtlinie zusammen, so kann ein Zuschuss bewilligt werden, der über den Betrag von 500,00 EURO hinausgeht.

Nicht förderfähig sind Anschaffungen, die nur für Vereinsleben erforderlich sind.

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird durch die Geschäftsstelle ausgezahlt sofern die*der Antragsteller*in nachweist, dass sie*er die öffentliche Veranstaltung entsprechend der Antragstellung durchgeführt hat.

Dieser Nachweis ist zu führen durch Vorlage entsprechender Presseveröffentlichungen, Berichte oder Rechnungsunterlagen.

Auf Verlangen der Geschäftsstelle sind weitere über die vorgenannten hinausgehende Unterlagen zu erbringen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Integrationsmaßnahmen ausländischer Vereine“ vom 26.11.1998 außer Kraft.

Stadt Hagen

Der Oberbürgermeister